

## Hepatitis-Schutzimpfung

*Ist eine Hepatitis-Schutzimpfung für Feuerwehrangehörige erforderlich?*

Eine generelle Impfpflicht zur Immunisierung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren gegen Hepatitis B (aktive Immunisierung) ist bisher nicht vorgesehen.

Dennoch sind gemäß § 15 BioStoffV in Verbindung mit deren Anhang IV Immunisierungen verpflichtend zu veranlassen, wenn die Beschäftigten bestimmte Tätigkeiten mit erhöhter Infektionsgefährdung verrichten. Dazu hat der Unternehmer eine Gefährdungsbeurteilung unter Mitwirkung des Betriebsarztes und ggf. der Fachkraft für Arbeitssicherheit vorzunehmen und einen entsprechenden Maßnahmenkatalog aufzustellen.

So hat im Bereich der Feuerwehr der Aufgabenträger Brandschutz ausgehend von einer Gefährdungsbeurteilung eigenverantwortlich das Risiko einer Hepatitis-B-Infektion seiner Feuerwehrangehörigen aus deren Einsatztätigkeit abzuschätzen. Hierbei sind die Häufigkeit entsprechender Einsätze, die Tätigkeiten vor Ort sowie die persönliche Einsatzhäufigkeit der einzelnen Feuerwehrangehörigen zu berücksichtigen.

Erforderliche Impfungen hat der Aufgabenträger Brandschutz dann auf seine Kosten durchführen zu lassen. Er darf sie den Feuerwehrangehörigen nicht in Rechnung stellen. An dieser fakultativen prophylaktischen aktiven Immunisierung beteiligt sich die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg nicht.

In einer Recherche der FUK Thüringen wurde festgestellt, dass Feuerwehrangehörige, welche bei einer Technischen Hilfeleistung verletzte Personen freischneiden bzw. Wiederbelebungsmaßnahmen bei ihnen durchführen, besonders hoch gefährdet sind. Dabei können Hepatitis B - Erreger durch Kontakt mit infektiösem Blut und Körpersekreten der verunfallten unbekanntenen Personen die Feuerwehrangehörigen über eigene offene Wunden oder die Schleimhäute infizieren. Daher sind insbesondere Verletzungen der Haut der Helfer und der anschließende Kontakt mit dem möglicher Weise infektiösen Blut zu vermeiden. Der Nutzung persönlicher Schutzausrüstungen, wie „Aidshandschuhe“, aber auch der Körperhygiene und der unverzüglichen Reinigung der kontaminierten Kleidung nach einer Hilfeleistung kommen eine große Bedeutung zu.

Nach Kontakt mit Blut oder Körperflüssigkeiten der zu bergenden Personen und eigenen offenen Wunden oder Verletzungen der Haut bei den betreffenden Feuerwehrangehörigen besteht die Möglichkeit zur nachträglichen (postexpositionellen) Impfung, sofern bisher keine prophylaktische aktive Immunisierung gegen den Hepatitis B-Erreger vorgenommen wurde. Dieser postexpositionelle passive Immunisierung sollten Antikörperbestimmungen im Blut durch den behandelnden Arzt vorangegangen sein. Die passive Immunisierung nach erfolgter Infektion wird durch den zuständigen Unfallversicherungsträger (hier FUK) bezahlt, wenn die Erkrankung Folge eines Arbeitsunfalls ist.

Darüber hinaus empfohlene Sofortmaßnahmen nach einer möglichen Kontamination mit potentiell infektiösem Material sind:

- Eigene Wunden bluten lassen bzw. auch Blutung anregen (dadurch Wunde „spülen“); desinfizieren mit Äthanol 82 Vol% in Kombination mit PVP-Jod
- Kontakt mit Blut/Körperflüssigkeit auf lädierter Haut: Verunreinigungen grob entfernen, mit Äthanol 82 Vol% in Kombination mit PVP-Jod desinfizieren
- Spritzer von Blut/Körperflüssigkeiten auf der intakten Haut mit Wasser und Seife abwaschen, mit Äthanol 82 Vol% desinfizieren
- Spritzer auf die eigenen Schleimhäute (Mund, Nase, Augen): reichlich mit Wasser (oder z. B. mit Destilliertem Wasser) spülen

- Mögliche Infektion dokumentieren (z. B. im Verbandbuch)
- Serologische Untersuchung zur Überprüfung des Immunstatus durch Hausarzt oder D-Arzt durchführen lassen
- Weitere Maßnahmen auf Veranlassung des Arztes vornehmen lassen (z. B. weitere Überwachung des Immunstatus nach 12 Monaten).

Eine Immunisierung eines ausgewählten Personenkreises ist aus der Sicht der FUK eine durchaus sinnvolle Vorsorgemaßnahme zum Schutz der Feuerwehrangehörigen.